

Meidericher Tischtennis-Club 47 e.V.



Postanschrift
47137 Duisburg
Augustastr. 54

Europa-Messecup-Vizemeister 1970
Westdeutscher Pokalmeister 1972
Deutscher Pokalmeister 1972
Deutscher Vizemeister
1971,1972,1973,1974,1975

Satzung

§1 Name, Sitz, Zweck, Aufgabe

- (1) Der Club trägt den Namen „**Meidericher Tischtennis-Club 47 e.V.**“. Er ist dem Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V. und dem Stadtsportbund Duisburg (Fachschaft Tischtennis) angeschlossen. Sitz des Meidericher Tischtennis-Club 47 ist Duisburg-Meiderich. Die Gründung erfolgte am 1. März 1947. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Tischtennissportes, der sportlichen Jugendarbeit sowie des Breiten- und Freizeitsportes einschließlich Seniorensport. Er macht es sich stets zur Aufgabe, seinen Mitgliedern Trainings- und Wettkampfstätten zur Ausübung des Tischtennissportes zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Meidericher Tischtennis-Club 47 vertritt seine Mitglieder in der Sportöffentlichkeit und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten sportsoziale Einrichtungen und Aufgaben.
- (4) Der Meidericher TTC fördert und verpflichtet sich sowohl der Integration von behinderten Menschen im Sport als auch der Integration von Sportlern mit Migrationshintergrund und handelt nach den Prinzipien von Gleichheit und Toleranz.
- (5) Der Meidericher TTC 47 verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist

§ 2 Wesen

- (1) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben, Wappen

Die Farben des Meidericher Tischtennis-Club 47 sind blau und weiß. Das schließt nicht aus, dass laut Vorstandsbeschluss andersfarbige Trikots getragen werden dürfen. Das Vereinswappen dürfen nur Mitglieder tragen und solche Personen oder Vereinigungen, denen es vom Vorstand erlaubt oder verliehen wurde.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene männliche oder weibliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Es soll hierfür das vorgesehene, ordentliche Formular benutzt werden. Der Vorstand kann eine Aufnahme unter Bekanntgabe trifftiger Gründe ablehnen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied Einspruch gegen eine Neuaufnahme einlegen, jedoch mit stichhaltiger Begründung. Die endgültige Entscheidung fällt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss die Aufnahme vom Erziehungsberechtigten oder dessen Vertreter beantragt werden. Danach können Jugendliche die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote persönlich ausüben.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des monatlichen Beitrages entweder per Lastschrifteinzug, Überweisung oder Barzahlung. Bei bewusster Zahlungsverzögerung kann der Vorstand das betreffende Mitglied bestrafen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Abmeldung jederzeit erfolgen. Die schriftliche Abmeldung muss an die Vereinsanschrift gerichtet sein. Voraussetzung für eine Abmeldung ist allerdings, dass keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, die mit jedem Mitglied individuell getroffen werden kann. Generelle Voraussetzung für eine Abmeldung ist die Erledigung aller Verpflichtungen dem Club gegenüber. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (2) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss die Abmeldung durch einen Erziehungsberechtigten oder dessen Vertreter erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann auch durch einen Ausschluss erlöschen, wenn triftige Gründe vorliegen und eine Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder bei einer 2/3-Mehrheit dafür stimmt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit einfacher Mehrheit zu einem Ausschluss berechtigt, wenn:
 1. das Mitglied das Clubeigentum gröblich geschädigt hat oder
 2. das Mitglied Clubeigentum entwendet hat oder
 3. das Mitglied einem anderen Mitglied oder einem andern Sportler gegenüber in den Clubräumen oder bei Sportveranstaltungen tücklich geworden ist.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls bei einer Clubauflösung sowie bei einem schuldenhaften Beitragsrückstand von 9 Monaten automatisch. Der volle Beitrag muss jedoch nachgezahlt werden. Andernfalls wird eine Freigabe der Spielberechtigung verweigert.

§ 6 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, welches gegen die Grundsätze dieser Satzung verstößt, oder dessen Verhalten nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe
 - b. Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Haftung, Clubeigentum, Auflösung

- (1) Der Meidericher Tischtennis-Club 47 haftet mit seinem Vermögen. Er übt mit seiner Geschäftsführung keine Gewinn bringenden Tätigkeiten aus und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Club oder dessen Auflösung bzw. Aufhebung nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubvermögen, an den Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V. oder an den Stadtsportbund Duisburg (Fachschaft Tischtennis), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird in geheimer oder offener Wahl von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ein Geschäftsjahr umfasst die Periode zwischen zwei aufeinanderfolgenden Jahreshauptversammlungen. Der Vorstand muss aus mindestens 3 volljährigen Mitgliedern bestehen. In Personalunion kann ein Vorstandsmitglied 2 Ämter auf sich vereinigen, hat jedoch bei Vorstandssitzungen und Abstimmungen nur eine Stimme. Mindestens drei Personen müssen dessen ungeachtet den Vorstand bilden.
- (2) Folgende Ämter müssen durch Vorstandsmitglieder besetzt sein:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer.
- (3) Bekleidet ein Vorstandsmitglied in Personalunion zwei der vorgenannten Ämter, ist durch die 3. Person das Amt des 2. Kassierers bzw. des Geschäftsführers zu besetzen. Die Wahl des Amtes trifft die Jahreshauptversammlung. Der Vorstand kann jedoch, nach Ermessen der Jahreshauptversammlung, erweitert werden. Der Vorstand führt den Club und vertritt ihn nach innen und außen. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind im Briefverkehr voll zeichnungsberechtigt, während im Geldverkehr mit Geldinstituten nur der 1. Und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer Zeichnungsberechtigung haben. Eine andere Regelung kann hier getroffen werden, wozu auf einer Jahreshauptversammlung bei einer Abstimmung eine 2/3-Mehrheit notwendig ist. Zur organisatorischen Trainings- und Turnierleitung können vom Vorstand Mitglieder eingesetzt werden, die weisungsberechtigt sind.

§ 9 Versammlungsordnung

- (1) In jedem Geschäftsjahr muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden, die möglichst im ersten Drittel eines Kalenderjahres abgehalten werden soll. Nach Ermessen des Vorstandes können im Bedarfsfall Monatsversammlungen einberufen werden. Zu allen Versammlungen soll mindestens 20 Tage vorher in Textform (Brief oder E-Mail) eingeladen werden. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Auf der Jahreshauptversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes ihren Rechenschaftsbericht zu geben, der mündlich erfolgen, aber auch schriftlich abgefasst sein kann. Bei einer Wahl hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in dem vollen Umfang ausgeübt werden.
- (3) Auf der Jahreshauptversammlung sind jeweils mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen, die die Überprüfung der Kassengeschäfte vornehmen. Kassenprüfer können nur Nichtvorstandsmitglieder werden. Die Dauer der Tätigkeit beschränkt sich auf eine Wahlperiode. Die Kassenprüfer können nur in unterbrochener Reihenfolge wiedergewählt werden. Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist nur eine einfache Mehrheit notwendig.
- (4) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten:
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - die Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
 - die Zahl der Stimmberechtigten
 - die gefassten Beschlüsse im Wortlaut

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. April 2017 genehmigt.

gez. Thomas Vos
(1. Vorsitzender)

gez. Peter Hüser
(2. Vorsitzender)

gez. Hans-Peter Kuhl
(Kassierer)